

Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion
des Kantons Bern
Herr Rolf Küffer
Alters- und Behindertenamt
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 29. Juni 2021 – CST/rp

Tarife zur Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege im Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Küffer

Obwohl der Verband **senesuisse** nicht explizit angeschrieben wurde, erlauben wir uns eine Stellungnahme zu den geplanten Tarifen der Restkostenfinanzierung. Dies deshalb, weil im Kanton Bern einige Betriebe das Betreute Wohnen anbieten und deshalb unmittelbar von der geplanten Regelung betroffen sind.

Antrag: Gleiche Kategorie/Restfinanzierung für alle ambulanten Leistungserbringer

Wie in der Vernehmlassungsantwort zur SLV dargelegt, ist aus Sicht von **senesuisse** keine Differenzierung nach Leistungserbringerart angezeigt. Sämtliche als Spitex zugelassene Betriebe sollen sich im freien Markt unter gleichen Bedingungen bewegen können. Es darf nicht Sache des Kantons sein, effizientere Betriebe abzustrafen und Ineffizienz mit höheren Kantonsbeiträgen zu belohnen. Als Mittel zur Differenzierung können Leistungsverträge abgeschlossen werden, wo dies zur Sicherstellung der Leistungen nötig ist. In allen anderen Bereichen sollen sich die Leistungserbringer mit gleich langen Spiessen bewegen können. Deshalb ist auf die Einteilung in Kategorien zu verzichten, alle als ambulante Betriebe und Pflegefachpersonen zugelassene Leistungserbringer gehören in eine einzige Kategorie mit Gleichbehandlung.

Eventualantrag 1: Reduktion des Abschlags fürs Betreute Wohnen

Aus Sicht von **senesuisse** ist es schlichtweg nicht nachvollziehbar, wie der Kanton Bern auf eine Festsetzung der Beträge fürs Betreute Wohnen von nur gerade 85 % kommt. Dies widerspricht diametral der sinnvollen Logik, zunehmend mit Betreutem Wohnen eine gute Versorgung sicherzustellen, welche die teureren Pflegeheimplätze und die ebenfalls vielfach teurere Versorgung im angestammten Zuhause ersetzen oder zumindest verzögern kann. Regelungen in den anderen Kantonen sehen besonders in den Leistungen der Grundpflege niemals einen solch hohen, aus unserer Sicht gänzlich ungerechtfertigten Abschlag vor.

Eventualantrag 2: Im Mindesten eine Verteilung der Senkung auf 5 Jahre

Für Anbieter von Betreutem Wohnen haben die geplanten (wie oben dargelegt überhaupt nicht nachvollziehbaren!) Tarifsenkungen äusserst einschneidende Folgen. Es darf deshalb nicht von einem Jahr auf nächste zu dieser Umsetzung kommen, sondern die Betriebe

müssen sich zumindest längerfristig auf die sinkenden Beiträge einstellen können. Dies kann nur gelingen, wenn der Kanton eine gewisse Finanzierungssicherheit gewährleistet. Sollte der Kanton wider Erwarten tatsächlich an der Tarifsenkung festhalten, müsste diese zumindest auf eine Übergangsfrist von 5 Jahren verteilt geschehen.

Antrag: Verzicht auf «Produktivitätssteigerung», Einrechnung der Teuerung

Die Leistungen der ambulanten Pflege bestehen nicht aus maschineller Herstellung von Produkten, sondern am Menschen geleisteten Arbeitsstunden. Die Pflege kann nicht einfach schneller geschehen, sonst ist sie automatisch schlechter. Es ist für die tagtäglich pflegerisch tätigen Fachpersonen geradezu ein Hohn, für ihre zur guten Pflege nötigen Arbeitsstunden eine Produktivitätssteigerung zu verlangen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass keinerlei Teuerung berücksichtigt werden soll. Die Lohnkosten machen je nach Leistungserbringer zwischen 70-90 Prozent der Kosten aus. Bereits heute beklagt sich die Pflege über zu tiefe Löhne, obwohl jährlich eine Steigerung stattfindet. Der Personalengpass führt permanent zur Steigerung der Lohnkosten, weil auf dem Stellenmarkt kaum mehr Wettbewerb besteht. Deshalb muss (mindestens im Umfang der üblichen Lohnsteigerungen beim Pflegepersonal in Spitälern) auch eine Tarifierpassung bei der ambulanten Pflege jährlich eingerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.
Mit freundlichen Grüßen



Christian Streit
Geschäftsführer **senesuisse**